

69b

Gefährliche Zugluft in der Kirche

„8. Juni 1898

An die Verwaltung der
Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche
Auguste-Viktoria-Platz

Die Verwaltung erlaube ich, auf einen mir aufgestoßenen Fall aufmerksam zu machen. Am 5. Juni 1898 war ich als Zeuge zur Taufe geladen. Vor der Taufe versammelten sich die Beteiligten in der Sakristei. Nachdem durch den Kirchendiener festgestellt, ob die angemeldeten Kinder zur Stelle waren, wurde die Eingangstür von der Straße her geschlossen und sämtliche zur Einwohnung gehörigen Zeugen pp. in das Schiff der Kirche geführt.

Nach Beendigung des Taufaktes konnte man das Schiff der Kirche direkt verlassen, wozu sämtliche Türen nach der Sakristei zu geöffnet waren. Durch das Offenstellen sämtlicher Türen entsteht nun ein furchtbarer Luftzug und wer nun erhitzt -zumal bei warmer Jahreszeit - sei es durch das Halten des Kindes während der Taufe oder auch sonst irgendwie warm geworden, ist diesem starken Luftzuge ausgesetzt.

Um diesem Übelstand abzuhelfen, dürfte es sich empfehlen, die nach der Straße hinführende Tür erst dann aufzumachen zu lassen, bis sämtliche Teilnehmer das Schiff verlassen haben und wieder in der Sakristei versammelt sind.

Im Interesse aller bei solchen Gelegenheiten Versammelten
mit vorzüglicher Hochachtung E. S.“

Die Kirchendiener haben es nicht leicht bei ihrem Dienst. Sie sollen für Ordnung sorgen, doch das ist bei dem großen Interesse an der Kirche nicht einfach. Wie sollen Neugierige ferngehalten werden, damit der Gottesdienst oder Amtshandlungen nicht gestört werden? Wie verhält man sich bei dem Besuch von 600 Zuschauern bei einer Trauung gegenüber scheinbar Aufdringlichen? Die Mitarbeiter erhalten bei ihrer Einstellung zwar eine Berufungsurkunde mit Verhaltensvorschriften, die einzuhalten aber oft sehr schwer ist.

(Akte Kirchendiener 1896 - 1950)

„Berufungsurkunde

Der unterzeichnete Gemeinde-Kirchenrath beruft und bestellt hierdurch auf Grund des § 21 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 den bisherigen Hülfskanzleidiener Karl Brandenburg unter Vorbehalt einer dreimonatlichen nur beim Beginn der Kalenderquartale zulässigen Kündigung zum Kirchendiener an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirchengemeinde Berlin.

Es wird erwartet, daß der Kirchendiener Brandenburg Sr. Majestät dem Kaiser und König treu und gehorsam sei, der Kirche und des Vaterlandes Bestes aus allen Kräften fördern und alle mit seiner Stellung als Kirchendiener verbundenen Pflichten, über welche er mündlich ausführlich belehrt worden ist, unter Leitung des Küsters, dessen Anweisungen er Folge zu leisten hat, genau erfüllen, auch sich im Dienst und außerhalb des Dienstes in allen Beziehungen so verhalten wird, wie es einem rechtschaffenen evangelischen Kirchenbeamten geziemt.

Berlin, den 8. Oktober 1900

gez. 3 Unterschriften“